

Stand vom 22.05.2018

Artenschutzprüfung

**zum Bebauungsplan Nr. 86 „Autobahnohr“ und
zur 40. Änderung des Flächennutzungsplanes
der Stadt Wermelskirchen**

Erläuterungsbericht

Auftraggeber

**Stadt Wermelskirchen
– Fachbereich Stadtentwicklung u. Umwelt –
und
Privat**

22. Mai 2018

Artenschutzprüfung

zum Bebauungsplan Nr. 86 „Autobahnohr“ und
zur 40. Änderung des Flächennutzungsplanes
der Stadt Wermelskirchen

Erläuterungsbericht

Auftraggeber:



Stadt Wermelskirchen
– Fachbereich Stadtentwicklung
und Umwelt –
Telegrafenstraße 29-33
42929 Wermelskirchen
und
Privat

Auftragnehmer /
Bearbeitung:

Sven Berkey
PAESAGGISTA
LANDSCHAFTSARCHITEKT

Dipl.-Ing. Sven Berkey
Grunewald 61
42929 Wermelskirchen

Datum /
Unterschrift:

22 / 05 / 2018



INHALTSVERZEICHNIS

1.	ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG	4
1.1	Vorgehensweise	5
2.	ARTENSCHUTZRECHLTICHE PRÜFUNG (STUFE I)	7
2.1	Erläuterung Rechtlicher Vorgaben	7
2.2	Vorhabensbeschreibung	9
2.3	Bestandsaufnahme / Kurzbeschreibung des Plangebietes	10
2.4	Vorkommen Planungsrelevanter Arten	12
2.5	Beschreibung und Beurteilung der relevanten Wirkfaktoren	17
3.	FAZIT PRÜFUNGSSTUFE I / ZUSAMMENFASSUNG	22
4.	FOTODOKUMENTATION	24

ABBILDUNGEN:

Abbildung 1: Lage im Raum	5
Abbildung 2: Abgrenzung des Plangebietes	9
Abbildung 3: Luftbild mit Plangebietsgrenzen	11
Abbildung 4: Übersicht Messtischblatt Remscheid 4809	12

ANHANG

Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –

- A) Antragsteller (Angaben zum Plan / Vorhaben)
- B) Antragsteller (Anlage „Art für Art Protokoll“)
- C) Landschaftsbehörde
- D) Genehmigungsbehörde

1. ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG

Gegenstand der vorliegenden Artenschutzprüfung (ASP) ist der Bebauungsplan Nr. 86 zum geplanten Gewerbegebiet „Autobahnohr“ sowie die 40. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Wermelskirchen. Anlass ist die konkrete Absicht eines Gewerbebetriebes für Werkzeughandel, die Logistiksparte nach Wermelskirchen zu verlagern.

Das Vorhaben liegt im Rheinisch-Bergischen Kreis im nordwestlichen Stadtgebiet von Wermelskirchen und umfasst ausgedehnte Grünlandflächen innerhalb des großflächigen Autobahnohrs zwischen der Bundesautobahn 1 (BAB 1), der Anschlussstelle Wermelskirchen und der L 157. Das Stadtzentrum befindet sich in unmittelbarer Nähe ca. 1 km östlich des Plangebietes.

Das Planungsvorhaben ist am westlichen Siedlungsrand der Ortslage Ostringhausen an der L 157 (Straßenbezeichnung Hünger / Ostringhausen) angeordnet (siehe Abbildung 1; roter Umring). Im Westen bildet die Böschungssoberkante der Bundesautobahn (A 1) die Plangebietsgrenze. Im Norden wird das Plangebiet durch die L 157 begrenzt. Im Süden und Südosten orientiert sich die Plangebietsgrenze an außerhalb verlaufenden Gehölzstrukturen.

Das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 86 schließt teilweise die nördlich angrenzenden Straßenverkehrsflächen der L 157 mit ein. Westlich grenzt der Untersuchungsbereich an die Autobahnböschung an. Im Südosten schließen sich Wiesenflächen sowie der Ortsrand von Ostringhausen an. Die geplante 40. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Wermelskirchen umfasst einen kleineren Bereich und beschränkt sich ausschließlich auf das geplante Gewerbegebiet. Angrenzende Wiesenflächen, die als Ausgleichsflächen genutzt werden sollen, sowie die Straßenverkehrsflächen der L 157 sind nicht Bestandteil der FNP-Änderung.

Der betrachtete Geltungsbereich des Bebauungsplans mit einer Größenordnung von ca. 6,37 ha befindet sich in der Gemarkung Dorfhonnschaft und umfasst die Flurstücke 103, 106, 112, 116, 205, 271, 275 tlw. (Flur 15) und Flurstück 356 tlw. (Flur 30). Mit Ausnahme der öffentlichen Verkehrsflächen stehen die Flächen im privaten Eigentum. Der Bereich der Flächennutzungsplanänderung umfasst eine kleinere Fläche von rd. 3,51 ha. In der vorliegenden Artenschutzprüfung erfolgt eine Betrachtung der Auswirkungen für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes und den hierin einbezogenen, kleineren Geltungsbereich der geplanten 40. FNP-Änderung.

Der vorliegenden Artenschutzprüfung liegt ein Vorentwurf der Gewerbeplanung der Firma Dönges GmbH & Co. KG sowie die Plandarstellung zur FNP-Änderung zugrunde (Stand Mai 2018).

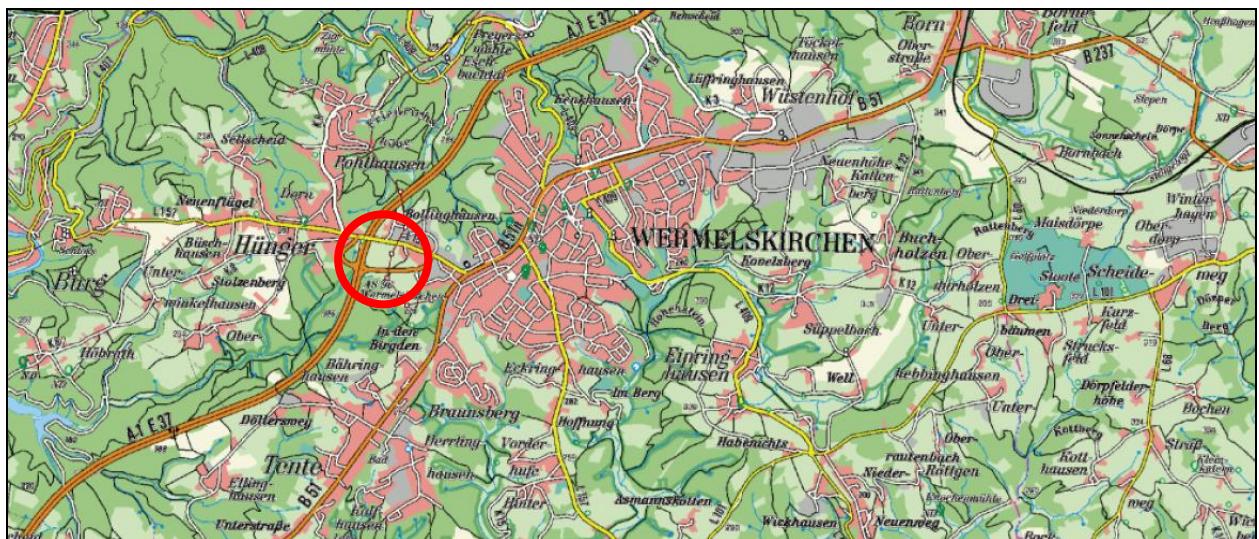
Mit der Anpassung des Bundesnaturschutzgesetzes an die europarechtlichen Vorgaben durch die Novellierungen vom 12.12.2007 und 29.07.2009 sind artenschutzrechtliche Belange bei allen Bauleitplanverfahren und baurechtlichen Genehmigungsverfahren zu beachten. Hierfür ist eine Artenschutzprüfung (ASP) durchzuführen, bei der ein naturschutzrechtlich fest umrissenes Artenspektrum („Planungsrelevante Arten“) einem Prüfverfahren unterzogen wird.

Die artenschutzrechtlichen Vorschriften betreffen sowohl den physischen Schutz von Tieren und Pflanzen, als auch den Schutz ihrer Lebensstätten. Sie gelten für alle Arten des Anhangs IV der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) sowie für alle europäischen Vogelarten. Die strengen Artenschutzregelungen haben eine flächendeckende Gültigkeit, also überall dort, wo die betreffenden Arten oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten vorkommen.

In dem vorliegenden Gutachten wird entsprechend der Handlungsempfehlung „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“ für die Artengruppen Fledermäuse und Vögel eine Ersteinschätzung der artenschutzrechtlichen Belange durchgeführt.

Im März 2018 erfolgte von der Stadt Wermelskirchen die frühzeitige Beteiligung zur geplanten 40. Änderung FNP „Autobahnohr“ und zum geplanten Bebauungsplan Nr. 86 „Autobahnohr“. Die Stellungnahme des Rheinisch-Bergischen Kreises vom 27.03.2018 findet bei der vorliegenden Bearbeitung Berücksichtigung.

Abbildung 1: Lage im Raum



Quelle: Topographische Karte 1:50.000 (Kartenauszug TIM-Online)

Roter Umkreis: Lage des Plangebiets

1.1 Vorgehensweise

Unter Berücksichtigung der methodischen Vorgaben der VV-Artenschutz (MKULNV 2016) umfasst die vorliegende artenschutzrechtliche Prüfung die so genannte Stufe I des bis zu dreistufigen Prüfschemas.

Die **Stufe I** stellt eine Vorprüfung dar, in deren Rahmen das vor Ort vorkommende Arten- spektrum abgeschätzt wird und relevante Wirkfaktoren des betrachteten Vorhabens in Hinblick auf die artenschutzrechtlichen Belange betrachtet werden.

Eine vertiefende Ausarbeitung (**Stufe II**) kann erfolgen, sofern sich in der o.g. Untersuchung herausstellt, dass im weiteren Verlauf der Planung Konflikte mit dem Artenschutz möglich sind bzw. die Möglichkeit besteht, dass bei einer der Arten Verbotstatbestände ausgelöst werden. In diesem Fall ist eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung zur Vermeidung, zum Risikomanagement mit einer Prüfung der Verbotstatbestände vorzunehmen.

Sofern trotz der vorgesehenen Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird, wäre im Rahmen der Planaufstellung das Ausnahmeverfahren (**Stufe III**) nach § 45 Abs. 7 BNatSchG vorzubereiten. In diesem Zusammenhang müsste geprüft werden, ob die drei Ausnahmevervoraussetzungen (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, Erhaltungszustand) vorliegen und ggf. eine Ausnahme von den Verboten möglich ist.

Nachfolgend werden die rechtlichen Grundlagen dargestellt, auf denen die artenschutzrechtliche Prüfung begründet ist (Kapitel 2.1) sowie die relevanten Festsetzungen des Planungsvorhabens (Kapitel 2.2) beschrieben. Im Weiteren wird eine zusammenfassende Darstellung der Biotoptstrukturen im Plangebiet als Grundlage für die Einschätzung ihrer potentiellen faunistischen Bedeutung vorgenommen (Kapitel 2.3). Ergänzend werden im Rahmen einer örtlichen Begehung des Geländes getätigte Beobachtungen vorkommender Arten aufgeführt.

Die potentiell vorkommenden planungsrelevanten Arten gemäß Fachinformationssystem „Planungsrelevante Arten in Nordrhein-Westfalen“ werden in Kapitel 2.4 dargestellt. Im Weiteren erfolgt auf Grundlage der sich aus dem Vorhaben ergebenden Wirkfaktoren eine Beurteilung der eventuellen Betroffenheit planungsrelevanter Arten (Kapitel 2.5).

Die Ermittlung und Bewertung möglicher Beeinträchtigungen erfolgt verbal-argumentativ. Abschließend wird eine zusammenfassende Darstellung der artenschutzrechtlichen Einschätzung vorgenommen (Kapitel 3). In der angehängten Fotodokumentation (Kapitel 4) wird die aktuelle Ausprägung der beplanten Flächen festgehalten.

2. ARTENSCHUTZRECHLTICHE PRÜFUNG (STUFE I)

2.1 Erläuterung Rechtlicher Vorgaben

In dem vorliegenden Gutachten wird untersucht, ob Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG durch die Realisierung des Planvorhabens verwirklicht werden und aus naturschutzfachlicher Sicht eine Ausnahme von den Verboten gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG notwendig werden könnte.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Nachfolgend werden einige Begrifflichkeiten zu den o. g. Verbotstatbeständen erläutert.

Norm und Bewertungsmaßstab für die Beurteilung erheblicher Beeinträchtigungen orientieren sich an den Art. 12, 13, 15 und 16 der FFH-Richtlinie. Nach Art. 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie muss gewährleistet sein, dass die Populationen der betroffenen Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der Ausnahmeregelung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen.

Optische und/oder akustische Störungen sind aus artenschutzrechtlicher Sicht nur dann von Relevanz, wenn in deren Folge der Erhaltungszustand einer lokalen Population verschlechtert wird. Relevant sind Störungen nur für die europäischen Vogelarten und die streng geschützten Arten (§ 44 Abs. 1 Nr. 2).

Nicht alle Teillebensstätten einer Tierpopulation sind geschützt. Im Gegensatz zu Fortpflanzungs- und Ruhestätten unterliegen Nahrungs- und Jagdhabitatem sowie Wanderkorridore nicht den besonderen artenschutzrechtlichen Bestimmungen. Etwas anderes gilt nur dann, wenn eine Art auf den Erhalt einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte in ihrer Funktion angewiesen ist und auch diese einen essentiellen Habitatbestandteil darstellt. Regelmäßig genutzte Raststätten fallen hingegen grundsätzlich unter den gesetzlichen Schutz.

Bei Vorliegen von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG können artenschutzrechtliche Verbote im Wege von Ausnahmen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG überwunden werden.

Die nach Landesrecht zuständigen Behörden können gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG von den Verboten des § 44 BNatSchG im Einzelfall Ausnahmen zulassen

1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,
2. zum Schutz der heimischen Tier- und Pflanzenwelt,

3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesem Zwecke dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit einschließlich der Landesverteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung oder maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Population einer Art nicht verschlechtert. Art. 16 Abs. 3 der FFH-Richtlinie und Art. 9 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie (VS-RL) müssen beachtet werden.

Sind in Anhang IV Buchstabe a) der FFH-Richtlinie aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des § 44 BNatSchG Abs. 1 Nummer 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Abs. 1 Nummer 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Es wird davon ausgegangen, dass bei den sonstigen, nicht planungsrelevanten europäischen Vogelarten wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des landesweit günstigen Erhaltungszustandes („Allerweltsarten“) bei Eingriffen unter Beachtung allgemeiner Vermeidungsmaßnahmen nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird.

Unabhängig von den artenschutzrechtlichen Vorgaben sind die weiter gehenden Anforderungen des Umweltschadensgesetzes (USchadG) zu berücksichtigen. Ein Umweltschaden ist jeder Schaden, der erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustandes natürlicher Lebensräume oder Arten hat. Die Regelungen betreffen Schäden von FFH-Arten der Anhänge II und IV FFH-RL, von Vogelarten des Anhangs I und nach Art. 4 Abs. 2 V-RL sowie FFH-Lebensräume des Anhangs I FFH-RL.

Eine Schädigung liegt nicht vor, wenn die nachteiligen Auswirkungen zuvor ermittelt und von den zuständigen Behörden genehmigt wurden bzw. zulässig sind. Aufgrund des USchadG können auf den Verantwortlichen für einen Umweltschaden bestimmte Informations-, Gefahrenabwehr- und Sanierungspflichten zukommen. Zum Zwecke der Haftungsfreistellung kann es daher sinnvoll sein – über den Anwendungsbereich der artenschutzrechtlichen Vorschriften hinaus – ggf. Angaben über die genannten Arten und Lebensräumen und entsprechende Auswirkungen im Zusammenhang mit dem USchadG zu ermitteln (Verwaltungsvorschrift Artenschutz Bauleitplanung).

2.2 Vorhabensbeschreibung

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 86 - „Autobahnohr“ sowie der 40. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Wermelskirchen soll die planungsrechtliche Grundlage für eine neue Gewerbefläche geschaffen werden. Die Firma Dönges GmbH & Co. KG plant, ihr Logistikunternehmen nach Wermelskirchen zu verlagern. Ein Nachtbetrieb ist nicht vorgesehen, soll aber in der Planung perspektivisch berücksichtigt werden und wird in einem Lärmschutzbegutachtung mit untersucht.

Des Weiteren sind ein öffentlicher Park & Ride-Parkplatz sowie die baurechtliche Möglichkeit zur Errichtung eines Backshops oder Ähnliches angedacht.

Das zukünftige Gewerbegebiet soll über einen neu zu errichtenden Kreisverkehr an die Landesstraße (L 157) angebunden werden. Die verkehrliche Neuordnung ist ebenfalls Bestandteil des geplanten Bebauungsplanes.

Der abgegrenzte Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst eine Gesamtfläche von rund 63.700 m² (FNP-Änderung: rd. 3,51 ha). Neben der geplanten Ausweisung von Gewerbeblächen südlich der L 157, wird im östlichen Bereich des Bebauungsplanes ein kleines Baufeld als Mischgebiet ausgewiesen. Das betrifft im Grunde eine Übernahme der im rechtskräftigen FNP bereits gemachten Darstellung.

Abbildung 2: Abgrenzung des Plangebietes



Städtebaulicher Vorentwurf Büro Hilverkus Wermelskirchen; Stand Februar 2018

Im vorliegenden Entwurf des Bebauungsplans sollen die Flächen außerhalb der geplanten 40. FNP Änderung im Süden und Osten vornehmlich für naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen sowie für Versickerungsflächen genutzt werden. Eine bauliche Überprägung ist innerhalb dieser in der Wasserschutzzone II liegenden Flächen nicht vorgesehen.

2.3 Bestandsaufnahme / Kurzbeschreibung des Plangebietes

Das Plangebiet umfasst ausgedehnte Grünlandflächen innerhalb des großflächigen Autobahnohrs zwischen der Bundesautobahn 1 (BAB 1), der Anschlussstelle Wermelskirchen und der L 157. Das Planungsvorhaben ist am westlichen Siedlungsrand der Ortslage Ostringhausen im Stadtteil Bollinghausen gelegen. Nördlich und östlich des Plangebietes befindet sich Wohnbebauung.

Das **Plangebiet** wird von einer ca. 5,8 ha großen Grünlandfläche eingenommen. Diese befindet sich in Kuppenlage und fällt in südlicher Richtung ab. Im östlichen Bereich quert eine Hochspannungsfreileitung in Nord-Südrichtung das Plangebiet.

Die Grünlandflächen sind als intensiv genutzte Mähwiesen anzusprechen. Der Artenbestand ist u.a. durch Rot-Klee (*Trifolium pratense*) und Weiß-Klee (*Trifolium repens*), Weidelgras (*Lolium multiflorum*), Knäuelgras (*Dactylis glomerata*), Weiches Honiggras (*Holcus lanatus*) sowie Gamander-Ehrenpreis (*Veronica chamaedrys*), Kriechender Hahnenfuß (*Ranunculus repens*) und weiteren Arten der Fettwiesen gekennzeichnet. Hiervon zu unterscheiden ist der den Gehölzbeständen vorgelagerte Saum. Hier kommen auch Magerkeitszeiger wie Harzer Labkraut (*Galium saxatile*), Wiesen-Margerite (*Leucanthemum ircutianum*) und Kleine Bibernelle (*Pimpinella saxifraga*) bzw. der nicht beweidungsverträgliche Glatthafer (*Arrhenatherum elatius*) vor. Die entsprechenden Arten kommen darüber hinaus als Weidezaungesellschaften im Bereich von Weidezäunen vor.

Im **Norden** schließt das B-Plangebiet die intensiv befahrene Landstraße 157 ein. Die Straße wird durch eine bis ca. 2 m hohe Straßenböschung, die mit Baum- und Strauchbewuchs bewachsen ist, von der Freifläche getrennt. Der straßenbegleitende Baum- und Strauchbewuchs besteht aus überwiegend standorttypischen Gehölzen. Die Baumschicht setzt sich mehrheitlich aus Winterlinde (*Tilia cordata*), Stieleiche (*Quercus robur*) sowie vereinzelten Bergahorn (*Acer platanoides*) und Hainbuche (*Carpinus betulus*) zusammen. Als Baum 2. Ordnung ist eine Eberesche (*Sorbus aucuparia*) zu bemerken. Die Strauchschicht bilden Hasel (*Corylus avellana*), Weißdorn (*Crataegus monogyna*), Holunder (*Sambucus nigra*) und vereinzelte Feldrosen (*Rosa arvensis*) aus. Auf der Südseite sind der Baumhecke dichte Brombeergebüsche (*Rubus fruticosus*) vorgelagert, die sich teilweise dicht in den Bestand ziehen. Im Osten wird die Baumhecke von einer alten Weißdornschnitthecke (*Crataegus monogyna*) abgelöst, die ein unbebautes Grundstück (geplantes Mischgebiet) umfriedet.

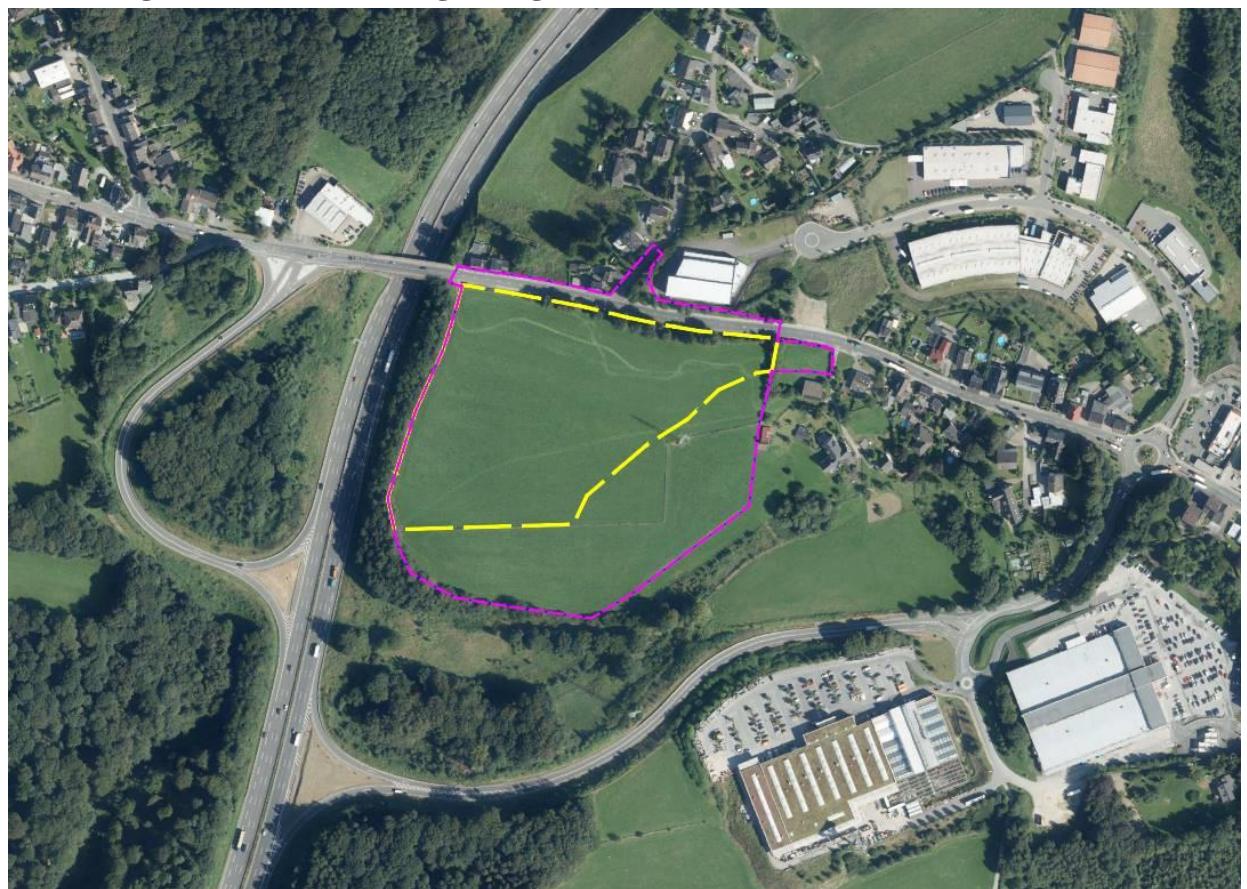
Die Baumschicht der straßenbegleitende Baumhecke hat mittleres bis starkes Baumholz ausgeprägt. Insbesondere zwei Eichen an der L 157, gegenüber der Kreuzung nach Bollinghausen, weisen starkes Baumholz vor. Horstbäume oder Höhlenbäume wurden im Zuge der Begehungen nicht festgestellt.

Westlich begrenzt das Plangebiet ebenfalls eine mit Baum- und Strauchgehölzen bewachsenen Böschung. Die Böschung fällt nach Westen bis zur im Einschnitt verlaufende Bundesautobahn (BAB1) ab. Die ca. 20 m breite Baumhecke aus überwiegend standorttypischen Gehölzen setzt sich im nördlichen Bereich aus Eschen (*Fraxinus excelsior*) mit eingestreuten Birken (*Betula pendula*) zusammen. Im südlichen Teil kommen daneben auch Stieleiche, Winterlinde, Hainbuche und Vogelkirsche (*Prunus avium*) in der Baumschicht vor. Die Strauchschicht setzt sich aus Kornelkirsche (*Cornus mas*), Holunder, Schlehe (*Prunus spinosa*), Ilex (*Ilex aquifolium*), Hasel und Weißdorn zusammen. Horstbäume wurden hier im Zuge der Begehung ebenfalls nicht festgestellt.

Der Geländeeinschnitt setzt sich im **südlichen** Plangebiet fort. Hier grenzt das B-Plangebiet ebenfalls an die bewachsene Böschungskante der ehemaligen und mittlerweile zurückgebauten Autobahnabfahrt an. Diese wurde im Zuge des Autobahnausbaus zwischenzeitlich um ca. 100 m weiter nach Süden verlegt. Der Bereich der zurückgebauten Autobahnauffahrt unterliegt einer natürlichen Sukzession und zeichnet sich durch eine strukturreiche Mischung aus verbrachten Offenlandflächen (Wiesen- und Hochstaudenfluren) und eingestreuten Gehölzstrukturen aus.

Der mit aufgepflanzten Erlen (*Alnus glutinosa*) begleitete Ostringhauser Bach durchfließt das südliche und südöstliche Untersuchungsgebiet. Das Gewässer wurde erst im Jahr 2011 im Zuge einer Ausgleichsmaßnahme durch den Wupperverband offen gelegt und renaturiert und findet seinen Ursprung an einem Tümpel im **Osten** südlich einer kleinen Hoflage in der Ostringhauser Gasse. Die Hoflage mit anliegenden Fettweiden ist morphologisch in das Gelände eingesenkt und wurde zum Zeitpunkt der Begehungen mit Ponys beweidet. Stallgebäude und eine alte Holzscheune nördlich der Hoflage sowie alte vereinzelte Obstbäume runden ein landwirtschaftlich geprägtes Gesamtbild ab.

Abbildung 3: Luftbild mit Plangebietsgrenzen



Quelle: Tim Online; Bearbeitet durch BERKEY Magenta: geplante Grenze B-Plan Nr. 86, Gelb: geplanten Grenze 40. FNP Änderung

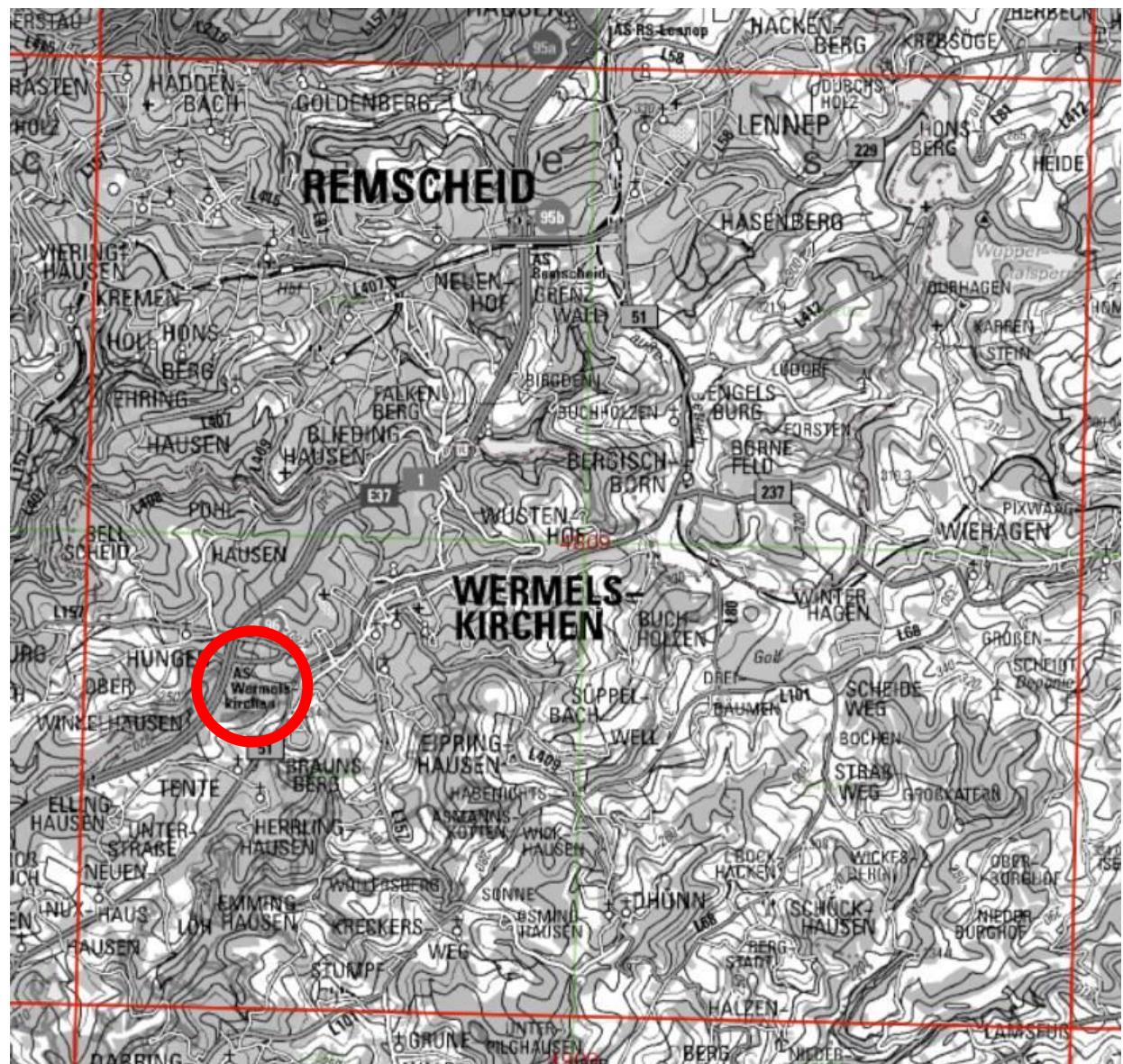
2.4 Vorkommen Planungsrelevanter Arten

Nachfolgend werden vorhandene Daten zu vorkommenden planungsrelevanten Arten, sonstige zugängliche Fachdaten zur Fauna sowie die Ergebnisse der örtlichen Begehungen und Befragungen zusammenfassend dargestellt.

Fachinformationssystem "Planungsrelevante Arten in Nordrhein-Westfalen"

Die nachfolgende Tabelle gibt eine Übersicht über die im Untersuchungsraum **potentiell** vorkommenden planungsrelevanten Arten, ihren Status und ihren Erhaltungszustand in NRW auf Grundlage des Fachinformationssystems (FIS) „Planungsrelevante Arten in Nordrhein-Westfalen“ für das Messtischblatt MTB 4809 (Remscheid). Das Plangebiet liegt nach Angaben des Kartendienstes des Bundesamtes für Naturschutz innerhalb der kontinentalen biogeografischen Region (KON). Die Statusangaben sind dem FIS entnommen und beziehen sich ausschließlich auf den Quadranten 3 des MTB 4809 (Maßstab 1 : 25.000, ca. 5 x 5 km, Aktualität der Daten: Januar 2018).

Abbildung 4: Übersicht Messtischblatt Remscheid 4809



@ LANUV, bearbeitet: Ergänzung Nr. MTB, Nr. Quadranten und Lage Plangebiet (roter Kreis)

Tabelle 1: Planungsrelevante Arten
(Messtischblatt 4809, Quadrant 3)

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Status	Erhaltungszu-
			stand in NRW
(KON)			
Säugetiere			
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	Nachweis ab 2000	G
Vögel			
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	G
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	G
<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	Teichrohrsänger	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	G
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	U-
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	G
<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	U
<i>Asio otus</i>	Waldoireule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	U
<i>Ardea cinerea</i>	Graureiher	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	U
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	G
<i>Delichon urbicum</i>	Mehlschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	U
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	G
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	G
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	G
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	U-
<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	G-
<i>Milvus milvus</i>	Rotmilan	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	U
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	U
<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gartenrotschwanz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	U
<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	Waldlaubsänger	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	G
<i>Rallus aquaticus</i>	Wasserralle	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	U
<i>Scolopax rusticola</i>	Waldschneepfe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	G
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	G
<i>Tachybaptus ruficollis</i>	Zwergtauscher	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	G
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	G
<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	S

KON kontinentale biogeographische Region

Erhaltungszustand:

G **grün** günstig (grün)

U **gelb** ungünstig/unzureichend (gelb)

S **rot** schlecht

+ positive Tendenz

- negative Tendenz

Übersichtsbegehung

Im Zuge örtlicher Begehungen im Herbst / Winter 2017-2018 wurden an der Hoflage in der Ostringhauser Gasse innerhalb von Gartenflächen die häufigen Arten Amsel (*Turdus merula*), Buchfink (*Fringilla coelebs*), Kohlmeise (*Parus major*), Blaumeise (*Parus caeruleus*), Dompfaff (*Pyrrhula pyrrhula*), Gartenbaumläufer (*Certhia brachydactyla*), Rabenkrähe (*Corvus corone*), Rotkehlchen (*Erithacus rubecula*) und Eichelhäher (*Garrulus glandarius*) gesichtet.

Gemäß Aussage von Anwohner wurden im Umfeld und über dem Plangebiet Sperber (*Accipiter nisus*), Mäusebussard (*Buteo buteo*) und Roter Milan (*Milvus milvus*) gesichtet. Ferner sind der Graureiher (*Ardea cinerea*) im Bereich des Ostringerhauser Baches sowie Zwergfledermäuse innerhalb der Ortslage an der Ostringhauser Gasse zu beobachten.

Bei Begehungen im Frühjahr 2018 zur Überprüfung von Brutvorkommen von Wiesenvögeln wurden in den Gehölzen im Umfeld, neben den bereits genannten Vogelarten auch Grünling (*Chloris chloris*), Heckenbraunelle (*Prunella modularis*), Mönchsgrasmücke (*Sylvia atricapilla*), Singdrossel (*Turdus philomelos*), Ringeltaube (*Columba palumbus*), Zaunkönig (*Troglodytes troglodytes*) und Zilpzalp (*Phylloscopus collybita*) festgestellt. Ein Revier des Fitis (*Phylloscopus trochilus*) wurde an den Gehölzen am renaturierten Bach im Südosten außerhalb des Plangebietes nachgewiesen.

Ebenfalls außerhalb des Vorhabensbereich wurde ein brütender Star (*Sturnus vulgaris*) in den älteren Bäumen nördlich der Autobahnabfahrt, also südlich des eigentlichen B-Plangebietes verhört.

Planungsrelevanten Wiesenvögeln wie z.B. Kiebitz (*Vanellus vanellus*) oder Feldlerche (*Alauda arvensis*) konnten bei den Begehungen nicht nachgewiesen werden.

Biotopverbundflächen der LANUV

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) grenzt auf Grundlagen fachlicher Kriterien Flächen mit Bedeutung für den landesweiten Biotopverbund ab. Diese dienen der dauerhaften Sicherung der Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen, einschließlich ihrer Lebensstätten, Biotope und Lebensgemeinschaften sowie der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen.

Im Plangebiet sind keine Flächen mit einer Bedeutung für den Biotopverbund erfasst worden.

Nächstgelegene Biotopverbundflächen liegen rund 200 m (Luftlinie) nordwestlich und südöstlich des Plangebietes. Hierbei handelt es sich um die Biotopverbundflächen *Eschbachabschnitte mit Nebenbächen und Talhangzonen* (Kennung: VB-K-4808-013) und *Quellbereiche des Sengbaches und Nebenbäche südwestl. Wermelskirchen* (Kennung: VB-K-4808-014).

Als bemerkenswerte Arten werden die Arten Wasseramsel, Waldschnepfe und Eisvogel aufgeführt.

Schutzwürdige Biotope gemäß Biotopkataster der LANUV

Im Rahmen des Biotopkatasters des LANUV werden Lebensräume mit besonderer Wertigkeit für wildlebende Pflanzen und Tiere bzw. den Biotop- und Artenschutz als Schutzwürdige Biotope erfasst. Mit der Abgrenzung ist kein rechtsverbindlicher Status der Gebiete verbunden.

Im Plangebiet sind keine Biotopkatasterflächen verzeichnet. Die nächstgelegenen schutzwürdigen Biotope gemäß Biotopkataster des LANUV befinden sich nordwestlich (BK-4809-044) und südöstlich des Plangebietes (BK-4809-039). Die Entfernung der beiden Gebiete zum Plangebiet liegt bei rund 200 m (Luftlinie). Zudem werden die Biotopkatasterflächen durch die BAB 1 vom Plangebiet getrennt.

Heintjesbach mit Quellbächen (BK-4809-044)

Das schutzwürdige Biotop „*Heintjesbach mit Quellbächen*“ (**BK-4809-044**) umfasst ein ca. 1,6 km langes Kerbtal, welches sich zwischen der Ortschaft Hünger im Westen und dem Eschbachtal im Norden erstreckt. Südlich wird das Gebiet von der Bundesautobahn A1 begrenzt. Der westliche Teil des Gebietes wird durch zwei tief eingeschnittene Kerbtälchen gebildet, die von zwei Quellzuläufen des Heintjesbaches durchflossen werden. Die Talhänge werden besonders im Südwesten des Gebietes von altem bodensaurem Buchen-Eichenwald eingenommen. Die Strauchschicht wird stellenweise von Stechpalme dominiert, die Krautschicht ist typischerweise arm an Arten, oft fehlt sie völlig. Südlich Pohlhausen und am Bellinghauser Berg nördlich der Autobahn finden sich größere monotone Fichtenbestände.

Als wertbestimmende Merkmale werden im Datenblatt zum Gebiet die gut ausgebildete Pflanzengesellschaft mit naturnahem Wald und Auenwald sowie der in kurzen Abschnitten naturnahe Bach benannt. Zudem wird auf den Stellenwert als Vernetzungsbiotop und wertvolle Grünlandfläche hingewiesen.

Schutzziel: Schutz, Pflege und Entwicklung eines größtenteils bewaldeten Bachtals der Bergischen Hochfläche. Erhaltung und Entwicklung der teilweise naturnahen Quellbereiche und Quellsiefen sowie der sie umgebenden Laubwälder aus Eichen und Buchen. Erhaltung und Entwicklung der Bachaue als wertvolles Vernetzungsbiotop zwischen Siedlungsrandbereichen und dem Eschbachtal.

Talsystem des oberen Sengbaches (BK-4809-039)

Das schutzwürdige Biotop „*Talsystem des oberen Sengbaches*“ (**BK-4809-039**) umfasst eine Gesamtgröße von ca. 66 ha. Neben dem westlich von Wermelskirchen entspringenden Sengbach wird der Flusslauf durch zahlreiche naturnahe Quellen gespeist. Westlich der Autobahn wird der Sengbach von einem weiteren Seitenbach gespeist, der bei Haid in einer Feuchtbrache entspringt und eine mit Pappeln aufgeforstete, stellenweise quellige und stark sumpfige Talsohle durchfließt. Die stark geneigten bis steilen Hänge sind durchgehend bewaldet. Auf den nördlichen Hängen stockt größtenteils alter Laubwald aus Eichen und Buchen. Die südlichen Hänge tragen überwiegend ältere Fichtenforste. Die das Bachsystem zerschneidende Autobahn und die damit einhergehenden Talverfüllungen stellen eine sehr starke Beeinträchtigung dar.

Als wertbestimmende Merkmale werden die gut ausgebildete Pflanzengesellschaft mit hoher struktureller Vielfalt und die naturnahe Ausprägung des Baches mit wertvoller Bachaue und Quellenvorkommen benannt. Weiterhin werden die Funktion als Vernetzungsbiotop sowie das hohe Entwicklungspotenzial der Flächen aufgeführt.

Schutzziel: Erhaltung und Entwicklung eines stellenweise naturnahen Bachsystems der Bergischen Hochfläche. Erhaltung eines reich strukturierten Biotopkomplexes mit naturnahen Feucht- und Nassgrünlandresten, Auenwaldresten und naturnahen, alten Laubwaldbeständen an den Hängen als Lebensraum für gebietstypische Pflanzen- und Tierarten (insbesondere Wasseramsel, Eisvogel, Waldschnepfe) und als Vernetzungsbiotop innerhalb des Sengbach-Talsystems

Landschaftsplan

Im Landschaftsplan werden keine faunistischen Angaben zum Plangebiet getroffen.

2.5 Beschreibung und Beurteilung der relevanten Wirkfaktoren

Zur nachfolgenden Beurteilung der artenschutzfachlichen Belange werden im Weiteren die potentiellen bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkfaktoren ermittelt.

Unter **baubedingten** Wirkprozessen sind die mit dem Bau verbundenen und somit zeitlich begrenzt entstehenden Auswirkungen zu verstehen. Das heißt, dass diese Auswirkungen i.d.R. temporär wirken, unter Umständen aber auch zu dauerhaften Verlusten z.B. von Individuen, Populationen oder von nicht ausgleichbaren Lebensraumstrukturen führen können.

Hierunter fallen neben Lärm-, Staub- und Schadstoffemissionen durch Fahrzeuge und Maschinen, die hiermit verbundenen Störwirkungen und insbesondere die erforderliche Inanspruchnahme und Überformung von Flächen / Vegetationsstrukturen durch Bodenarbeiten und die Anlage der Gewerbegebiete.

Baubedingte Wirkfaktoren und Potentielle Auswirkungen

Wirkfaktor	Potentielle Auswirkungen
Bauzeitliche Arbeiten zur Anlage der Gewerbegebiete und bauzeitliche Flächeninanspruchnahme Störungen u.a. durch bauzeitliche Lärm- und Lichtimmissionen, Erschütterungen und Beunruhigungen durch Menschen	<ul style="list-style-type: none"> • Temporärer Verlust von Lebensräumen planungsrelevanter Arten • Temporäre Störungen planungsrelevanter Arten während der Fortpflanzungs-, Aufzuchs-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten • Beunruhigung/Vertreibung planungsrelevanter Arten, Aufgabe/Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, Aufgabe/Verlust von Mauser-, Überwinterungs- und Wandegebieten • Temporärer Verlust ökologischer Funktionen im räumlichen Zusammenhang

Unter **anlagebedingten** Wirkprozessen sind die dauerhaften Auswirkungen des Planungsvorhabens durch eine Flächeninanspruchnahme, Überbauung sowie Veränderungen der Geländemorphologie zu verstehen.

Anlagebedingte Wirkfaktoren und potentielle Auswirkungen

Wirkfaktor	Potentielle Auswirkungen
Dauerhafte Flächeninanspruchnahme / Überformung und Entwertung von Offenland durch Aufschüttung eines Geländeplateaus, Anlage von Böschungen und Bebauung.	<ul style="list-style-type: none"> • Dauerhafter Verlust von Lebensräumen planungsrelevanter Arten • Veränderung, Überformung / Entwertung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten planungsrelevanter Arten • Veränderung von ökologischen Funktionen im räumlichen Zusammenhang • Beeinträchtigung durch bauliche Strukturen mit Tötungs- und Verletzungsrisiko z.B. durch Fensterscheiben (Vogelschlag)

Als **betriebsbedingte** Wirkprozesse sind die mit dem Vorhaben verbundenen Nutzungsformen auf dem Grundstück zu nennen.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren und potentielle Auswirkungen

Wirkfaktor	Potentielle Auswirkungen
Verkehrliche Nutzung im Bereich der Umfahrung, von Mitarbeiterstellplätzen, des LKW-Ladehofes sowie im Bereich des Park+Ride Parkplatzes Anlagen zur Beleuchtung	<ul style="list-style-type: none">• Beunruhigung/Vertreibung planungsrelevanter Arten, Aufgabe/Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, Aufgabe/Verlust von Mauser-, Überwinterungs- und Wandergebieten

2.5.1 Beurteilung der Artenschutzrechtlichen Betroffenheit

Im Rahmen der Ortsbegehungen im Herbst 2017, Winter 2017 / 2018 und Frühjahr 2018 konnten an den Bäumen entlang der L 157 keine Höhlungen mit einem hervorzuhebenden Potential als Fortpflanzungs- und Ruhestätte bzw. Tagesquartiere für potentiell vorkommende **Fledermäuse** (*Zwergfledermaus*) festgestellt werden. Eine Nutzung der Freiflächen als Jagdhabitatem von Fledermäusen ist nicht auszuschließen. Im Rahmen der Realisierung der Planung gehen die Freiflächen innerhalb des Autobahnohres in großen Teilbereichen dauerhaft verloren. Da es sich bei der Zwergfledermaus um eine kulturfolgende Art mit hoher Flexibilität bei der Nahrungssuche handelt, lässt sich hieraus jedoch kein essentieller Habitatverlust ableiten. Grundsätzlich bleiben in den Randbereichen des Plangebietes Strukturen zur Nahrungssuche bestehen bzw. werden über geplante Kompensationsmaßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung neue Strukturen geschaffen. Außerdem nutzt die Art auch Siedlungsbereiche zur Jagd. Vorhandene Leitstrukturen, wie die Gehölze entlang der Autobahnböschung und im Südosten bleiben bestehen. Insofern ein Erhalt der Baumhecke entlang der L 157 nicht möglich ist, werden nach Anpassung der Straßenführung neue Gehölze gepflanzt, die als Leitstruktur diesen können.

Brutvorkommen planungsrelevanter **Greifvögel** (*Habicht*, *Sperber*, *Mäusebussard*, *Rotmilan*, *Turmfalke*) sind in Hinblick auf das Fehlen eines geeigneten und möglichst ungestörten Baumbestands bzw. geeigneter Gebäude für die beplanten Flächen, als auch innerhalb unmittelbar angrenzender Gehölzbestände im Plangebiet nicht zu erwarten. Horste wurden im Rahmen der örtlichen Begehungen im Baumbestand nicht festgestellt. Durch die Insellage des Plangebietes im Autobahnohr ist dieses isoliert und starken Störungen durch die angrenzende Autobahn und der Landesstraße ausgesetzt (vgl. Abb. 3). Gemäß der Arbeitshilfe „Vögel und Straßenverkehr“ des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (Hrsg., 2010) weisen die Arten Effektdistanzen / Fluchtdistanzen von 100 - 300 m auf.

Dies gilt gleichermaßen für die Gruppe der **Eulenvögel** (*Waldkauz*, *Schleiereule*, *Waldohreule*). Hinweise auf Horste / Brutvorkommen in benachbarten Gehölzbeständen oder Gebäuden wurden im Zuge der Ortsbegehung nicht festgestellt. Der überwiegend mittelalte Baumbestand im angrenzenden Umfeld lässt keine markanten Baumhöhlungen mit Bedeutung für Eulenvögel erwarten. Eine Nutzung des Plangebietes als Jagdhabitat für Greif- und Eulenvögel kann dem entgegen nicht letztlich ausgeschlossen werden. Eine konkrete Abgrenzung von essentiellen Nahrungshabitaten ist für die Arten in der Regel aufgrund ihres großen Aktionsraumes und der Vielzahl der genutzten Offenland-Habitattypen in der Regel nicht notwendig. Es wird davon ausgegangen, dass die Arten im Umfeld ausreichend Habitate zur Nahrungssuche vorfinden (kein essentieller Habitatverlust).

Gebäude mit Bedeutung für gebäudebrütende **Schwalben** (*Mehlschwalbe*, *Rauchschwalbe*) sind im Plangebiet nicht vorhanden. Brutvorkommen von Schwalbenarten sind im Umfeld nicht auszuschließen, es liegen jedoch auch keine konkreten Hinweise vor. Eine Nutzung des Plangebietes als Jagdhabitat ist möglich. Sollten die Arten im Umfeld vorkommen, ist davon auszugehen, dass die geplanten Kompensationsmaßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung (z. B. Anpflanzungen, Extensivierung der Wiesennutzung) sowie die Anlage von Versickerungsmulden den Arten weiterhin als Jagdhabitat zur Verfügung stehen.

Die planungsrelevanten **Spechte** (*Kleinspecht*, *Schwarzspecht*) finden innerhalb des Baumbestands in den Randbereichen des Plangebietes keine essentiellen Lebensräume vor. Spechthöhlungen konnten im Rahmen der Ortsbegehung nicht festgestellt werden. Beide Spechtarten nutzen bevorzugt Wälder mit einem hohen Alt- und Totholzanteil, was hier nicht gegeben ist. Brutvorkommen der genannten Spechtarten innerhalb des Plangebietes sind auszuschließen. Hinweise auf Bruten in unmittelbar angrenzenden Baumbeständen wurden nicht festgestellt. Eine relevante Bedeutung als Nahrungshabitate ist auszuschließen.

Die Grünlandflächen im Plangebiet stellen keine geeigneten Bruthabitate für Arten der Wälder und Waldrandbereiche wie **Waldschnepfe**, **Waldlaubsänger** dar.

Relevante Habitate für charakteristische Vogelarten des großräumig landwirtschaftlich geprägten Offenlands wie **Kiebitz** und **Feldlerche** sind im betrachteten Plangebiet grundsätzlich gegeben. Der Kiebitz ist ein Charaktervogel offener Grünlandgebiete und bevorzugt feuchte, extensiv genutzte Wiesen und Weiden. Seit einigen Jahren besiedelt er verstärkt auch Ackerland. Als ursprünglicher Steppenbewohner ist die Feldlerche eine Charakterart der offenen Feldflur. Sie besiedelt reich strukturiertes Ackerland, extensiv genutzte Grünländer und Brachen sowie größere Heidegebiete (LANUV 2018). Da Offenlandarten vertikale Strukturen, wie Siedlungsränder und Gehölze aufgrund ihrer Silhouettenwirkung meiden, ist das Plangebiet mit den angrenzenden Gehölzen und Gebäuden nur bedingt für die Arten geeignet. Außerdem zählen Feldlerche und Kiebitz zu den besonders störungsempfindlichen Arten. So weist die Feldlerche eine Effektdistanz von 500 m und der Kiebitz von 200 bis 400 m auf. Die Offenlandbereiche des Plangebietes liegen vollständig innerhalb dieser Räten ausgehend von der unmittelbar westlich anschließenden Autobahn und der nördlichen verlaufenden Landesstraße (L 157), so dass eine Eignung der Flächen als Bruthabitat der Arten nicht anzunehmen ist. Die Arten konnten auch nach der Begehung im Frühjahr 2018 für das Plangebiet ausgeschlossen werden.

Für die weitestgehend an Feuchtgebiete / Gewässer bzw. gewässernaher Röhrichte gebundenen Arten **Eisvogel**, **Graureiher**, **Teichrohrsänger**, **Wasserralle** und **Zwergtaucher** sind im Plangebiet keine relevanten Habitatstrukturen vorhanden. Die Arten können für das Plangebiet ausgeschlossen werden.

Der in reich strukturierten Dorflandschaften mit alten Obstwiesen und -weiden sowie Feldgehölzen, Alleen und lichten, alten Mischwäldern vorkommende **Gartenrotschwanz** findet innerhalb des Plangebietes keine geeigneten Brut- und Nahrungshabitate. Der Gartenrotschwanz lebt in NRW bevorzugt in sandigen, lichten Kiefernwäldern und am Rande von größeren Heidegebieten (LANUV 2018), kommt aber auch in ungestörten reich strukturierten und naturnahen Hausgärten mit altem Obstbaumbestand und Baumhöhlen noch vereinzelt vor (BERKEY 2018).

Der **Neuntöter** als Art extensiv genutzter, halboffener Kulturlandschaften brütet in aufgelockerten Gebüschen (Dornengebüsche) und nutzt auch Einzelbäume sowie insektenreiche Ruderal- und Saumstrukturen. Der **Feldsperling** kommt in halboffenen Agrarlandschaften aber auch Feldgehölzen und Waldrändern vor. Der **Baumpieper** bewohnt offenes bis halboffenes Gelände mit höheren Gehölzen als Singwarten und einer strukturreichen Krautschicht. Geeignete Lebensräume sind sonnige Waldränder, Lichtungen, Kahlschläge, junge Aufforstungen und lichte Wälder. Den genannten Arten bietet das Plangebiet aktuell keine oder nur eingeschränkt geeignete Lebensräume. Hinweise auf Brutvorkommen oder relevante Nahrungshabitate der genannten Arten wurden im Rahmen der Ortsbegehung des Plangebiets nicht festgestellt.

Hinweise auf eine besondere Bedeutung der Lebensräume im untersuchten Plangebiet liegen für die genannten Arten / Artengruppen nicht vor. Potentielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten der entsprechenden Arten werden nicht beansprucht. Nahrungs- und Jagdhabitatem unterliegen, soweit diesen keine essentielle Bedeutung zukommt, nicht den besonderen artenschutzrechtlichen Bestimmungen. Hinweise auf eine hervorgehobene Bedeutung der Lebensräume / Gebäude für die genannten Arten / Artengruppen bzw. ökologischen Gilden liegen nicht vor. Relevante Beeinträchtigungen sind auszuschließen.

Ein Zutreffen der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG kann für das angestrebte Vorhaben ausgeschlossen werden.

2.5.2 Beurteilung von Schäden im Sinne des Umweltschadensgesetzes

Schädigungen von natürlichen Lebensräumen und Arten im Sinne des Umweltschadensgesetzes sind nicht zu erwarten.

3. FAZIT PRÜFUNGSSTUFE I / ZUSAMMENFASSUNG

Gegenstand der vorliegenden Artenschutzprüfung (ASP) ist der Bebauungsplan Nr. 86 zum geplanten Gewerbegebiet „Autobahnohr“ sowie die 40. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Wermelskirchen. Anlass ist die konkrete Absicht eines Gewerbebetriebes (Firma Dönges) ihre Logistikparte nach Wermelskirchen zu verlagern.

Das Plangebiet umfasst ausgedehnte Grünlandflächen innerhalb des großflächigen Autobahnohrs zwischen der Bundesautobahn 1 (BAB 1), der Anschlussstelle Wermelskirchen und der L 157. Das Planungsvorhaben ist am westlichen Siedlungsrand der Ortslage Ostringhausen südlich der L 157 angeordnet.

Im Westen bildet die Böschungsoberkante der BAB 1 die Plangebietsgrenze. Im Norden wird das Plangebiet durch die L 157 begrenzt. Im Süden und Südosten orientiert sich die Plangebietsgrenze an außerhalb verlaufenden Gehölzstrukturen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 86 bezieht teilweise die nördlich angrenzenden Straßenverkehrsflächen der L 157 mit ein. Der Geltungsbereich der geplanten 40. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Wermelskirchen beschränkt sich ausschließlich auf das geplante Gewerbegebiet und wird vollständig durch den größeren Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 86 abgedeckt. Angrenzende Wiesenflächen, welche als Ausgleichsflächen genutzt werden sollen, sowie die Straßenverkehrsflächen sind nicht Bestandteil der FNP-Änderung.

Der betrachtete Geltungsbereich des Bebauungsplans mit einer Größenordnung von ca. 6,37 ha befindet sich in der Gemarkung Dorfhonnschaft und umfasst die Flurstücke 103, 106, 112, 116, 205, 271, 275 tlw. (Flur 15) und Flurstück 356 tlw. (Flur 30). Der Bereich der Flächennutzungsplanänderung umfasst eine kleinere Fläche von 3,51 ha. In der vorliegenden Artenschutzprüfung erfolgt eine Betrachtung der Auswirkungen für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes, so dass mögliche Auswirkungen durch den kleineren Bereich der FNP-Änderung mit abgedeckt werden.

In dem vorliegenden Gutachten wird entsprechend der Handlungsempfehlung „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“ für die Artengruppen Fledermäuse und Vögel eine Ersteinschätzung der artenschutzrechtlichen Belange durchgeführt.

Der Biototypenbestand des Plangebietes ist durch großflächig durch Grünland intensiver Nutzung sowie untergeordnet straßenbegleitenden Baum- und Strauchbewuchs entlang der L 157 gekennzeichnet.

Die Artenschutzprüfung erfolgt auf Grundlage der vor Ort erfassten Biotopstrukturen, der Abfrage des Fachinformationssystems „Planungsrelevante Arten in Nordrhein-Westfalen“ für das Messtischblatt 4809 (Remscheid), Quadrant 3 sowie weiterer zugänglicher naturschutzfachlicher Daten.

Im Rahmen der Ortsbegehung konnten an den Bäumen entlang der L 157 keine Höhlungen mit einem hervorzuhebenden Potential als Fortpflanzungs- und Ruhestätte bzw. Tagesquartiere für potentiell vorkommende Fledermäuse (*Zwergfledermaus*) festgestellt werden.

Hinsichtlich der auf Messtischblattbasis angegebenen potentiellen Brutvögel konnten keine geeigneten Bruthabitate festgestellt werden. Dies begründet sich aus der teilweise mangelnden Habitateignung sowie den erheblichen Vorbelastungen ausgehend von der angrenzenden Autobahn und der Landesstraße (unter Berücksichtigung von Effektdistanzen) für planungsrelevante Greifvögel und Eulen (kein Horste und großen Baumhöhlungen), gebäudebrütende Schwalben, Spechte (keine Gebäude, Alt- und Totholzbestände), Arten der Wälder und Waldrandbereiche, Vögel des Offenlandes (insb. aufgrund der Störungsempfindlichkeit der Arten), an Feuchtgebiete und Gewässer gebundene Arten sowie störungsempfindliche Gehölz- und Gebüschrüter.

Hinweise auf eine besondere Bedeutung der Lebensräume im untersuchten Plangebiet liegen für die genannten Arten / Artengruppen nicht vor. Potentielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten der entsprechenden Arten werden nicht beansprucht. Nahrungs- und Jagdhabitatem unterliegen, soweit diesen keine essentielle Bedeutung zukommt, nicht den besonderen artenschutzrechtlichen Bestimmungen. Hinweise auf eine hervorgehobene Bedeutung der Lebensräume / Gebäude für die genannten Arten / Artengruppen bzw. ökologischen Gilden liegen nicht vor. Relevante Beeinträchtigungen sind auszuschließen.

Ein Zutreffen der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG kann für das angestrebte Vorhaben ausgeschlossen werden.

Zusammenfassend ergibt sich keine artenschutzrechtliche Betroffenheit potentiell vorkommender planungsrelevanter Arten in Folge des Planungsvorhabens. Ein Zutreffen der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG kann für das Planungsvorhaben ausgeschlossen werden.

Unabhängig einer artenschutzrechtlichen Betroffenheit wird darauf hingewiesen, dass es gemäß § 39 BNatSchG - Allgemeiner Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen – verboten ist Bäume, Hecken, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September zu roden. Dies ist bei einer möglichen Inanspruchnahme von Gehölzbeständen insbesondere entlang der L 157 zwingend zu beachten. Ergänzend dazu können eine ökologische Baubegleitung sowie eine Überprüfung durch einen Sachkundigen vor der Rodung erfolgen.

4. FOTODOKUMENTATION



Bild 1: Westliches Plangebiet



Bild 2: Grünland geprägtes Plangebiet



Bild 3: Grünland Blick Richtung Norden



Bild 4: Böschung der BAB und westliche Begrenzung des Plangebietes



Bild 5: Baumhecke entlang der L 157 im Plangebiet



Bild 6: Baumhecke entlang der L 157 im Plangebiet hier Eiche mit starkem Baumholz



Bild 7: Renaturierter Ostringhauser Bach südlich des Plangebiets



Bild 8: Angrenzende Baumhecken südlich des Plangebiets

Anlage 2 - Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP)

A.) Antragsteller oder Planungsträger (zusammenfassende Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben

Plan/Vorhaben (Bezeichnung): _____

Plan-/Vorhabenträger (Name): _____ Antragstellung (Datum): _____

--

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)

Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden?

ja nein

--

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)

Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:

Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)?

ja nein

Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:

Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.

--

Stufe III: Ausnahmeverfahren

Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein

--

Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:

Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:

(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)

Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG

Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:

Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.

--

Anlage 2 - Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP)

B.) Antragsteller oder Planungsträger (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten

(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

FFH-Anhang IV-Art

europäische Vogelart

Rote Liste-Status

Deutschland

Nordrhein-Westfalen

<input type="text"/>
<input type="text"/>

Messtischblatt

<input type="text"/>

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen

atlantische Region kontinentale Region

grün

günstig

gelb

ungünstig / unzureichend

rot

ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population

(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))

A günstig / hervorragend

B günstig / gut

C ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

<input type="text"/>

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

<input type="text"/>

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

<input type="text"/>

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?
(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) ja nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? ja nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ja nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ja nein

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmeveraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein

<input type="text"/>

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein

<input type="text"/>

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein

<input type="text"/>

Anlage 2 - Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP)

C.) Landschaftsbehörde

Ergebnis der Prüfung durch die zuständige Landschaftsbehörde

Landschaftsbehörde:			
Prüfung durch (Name):	am (Datum):		
Entscheidungsvorschlag:	Zustimmung	Zustimmung mit Nebenbestimmungen (s.u.)	Ablehnung
1. Es gibt keine ernst zu nehmenden Hinweise auf Vorkommen von FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten, die durch den Plan bzw. das Vorhaben betroffen sein könnten.		ja	nein
Nur wenn Frage 1. „nein“:			
2. Es liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs.1 BNatSchG vor.		ja	nein
<u>Begründung (ggf. ausführliche Begründung in gesonderter Anlage):</u> Es sind keine negativen Auswirkungen auf FFH-Anhang IV-Arten oder europäische Vogelarten zu erwarten, aufgrund des vorhandenen Artenspektrums und der relevanten Wirkfaktoren ODER weil die vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen sowie ggf. das Risikomanagement geeignet und wirksam sind. Ggf. sind die u.a. Nebenbestimmungen zu beachten.			
Nur wenn Frage 2. „nein“:			
3. Es ist eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich. Alle drei Ausnahmeveraussetzungen sind aus naturschutzfachlicher Sicht erfüllt, so dass die Ausnahme erteilt bzw. in Aussicht gestellt* bzw. befürwortet** wird.		ja	nein
<u>Begründung (ggf. ausführliche Begründung in gesonderter Anlage):</u> Das Artenschutzinteresse geht im Verhältnis zu den dargelegten zwingenden Gründen im Rang nach UND es gibt keine zumutbare Alternative UND der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben; ggf. notwendige Kompensatorischen Maßnahmen sowie ggf. das Risikomanagement sind geeignet und wirksam. Ggf. sind die u.a. Nebenbestimmungen zu beachten. Sofern bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt, wird sich aufgrund der Aushnahme der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert.			
Nur wenn Frage 3. „nein“: (und sofern im Zusammenhang mit privaten Gründen eine unzumutbare Belastung vorliegt)			
4. Es wird eine Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG gewährt bzw. befürwortet**.		ja	nein
<u>Begründung (ggf. ausführliche Begründung in gesonderter Anlage):</u> Die vom Antragsteller dargelegten privaten Gründe werden als unzumutbar eingeschätzt. Ggf. sind die u.a. Nebenbestimmungen zu beachten.			
Artenschutzrechtlich relevante Nebenbestimmungen:			

*: bei Stellungnahmen zu Bebauungsplänen

**: bei Stellungnahmen zu Verfahren mit Konzentrationswirkung (z.B. Planfeststellungsverfahren, Immissionsschutzrechtliche Genehmigungen)

Interne Vermerke

Aktenzeichen:			
Standort der Akte:			
Sonstige Bemerkungen:			
Ort, Datum	Unterschrift		

Anlage 2 - Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP)

D.) Genehmigungsbehörde

Angaben zur Plangenehmigung/Vorhabenzulassung

Genehmigungsbehörde: _____

Genehmigung durch (Name): _____ am (Datum): _____

Entscheidung: Genehmigung Genehmigung mit Nebenbestimmungen (s.u.) Untersagung

Artenschutzrechtlich relevante Nebenbestimmungen der Genehmigung:

Es ist eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich. Alle drei Ausnahmevervoraussetzungen sind erfüllt, so dass die Ausnahme erteilt wird*. (Stellungnahme der zuständigen Landschaftsbehörde siehe unter C.)

ja nein

Es wurde eine Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt. Die Voraussetzungen für eine Befreiung sind erfüllt, so dass die Befreiung gewährt wird*. (Stellungnahme der zuständigen Landschaftsbehörde siehe unter C.)

ja nein

*: nur bei Verfahren mit Konzentrationswirkung (z.B. Panfeststellungsverfahren, Immissionsschutzrechtliche Genehmigungen)

Interne Vermerke

Aktenzeichen: _____

Standort der Akte: _____

Sonstige Bemerkungen:

Ort, Datum _____

Unterschrift _____